

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/3/25 10b171/02g, 70b158/04t, 70b211/07s, 60b108/08p, 10b253/12f, 90b49/14t, 10b85/17g, 7

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 25.03.2003

Norm

ABGB §94 Abs2

EheG §68a

Rechtssatz

Sowohl nach § 94 Abs 2 ABGB wie auch nach § 68a Abs 3 EheG soll der Zuspruch von Unterhalt verhindert werden, wenn der Berechtigte eklatant gegen eheliche Gebote verstößt, und ein solcher Verstoß nach dem objektiven Gerechtigkeitsempfinden aller vernünftig denkenden Menschen mit dem Zuspruch von Unterhalt unvereinbar ist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 171/02g
 - Entscheidungstext OGH 25.03.2003 1 Ob 171/02g
- 7 Ob 158/04t
 - Entscheidungstext OGH 30.06.2004 7 Ob 158/04t
- 7 Ob 211/07s
 - Entscheidungstext OGH 17.10.2007 7 Ob 211/07s

Auch; Beisatz: Es wäre sittenwidrig, jenem Ehegatten, der schuldhaft die gebotene Ehegesinnung vermissen lässt, den finanziellen Vorteil aus der Ehe zu belassen, obwohl er selbst nicht zur Erfüllung der ihn treffenden ehelichen Verpflichtung bereit ist. (T1); Beisatz: Hier: Die der Beklagten vorzuwerfenden Eheverfehlungen begründen isoliert betrachtet eine Unterhaltsverwirkung. Es ist aber zu beachten, dass sich auch der Kläger in einer Weise verhalten hat, die eine fast vollkommene Aufgabe eines Ehewillens dokumentierte. (T2)

- 6 Ob 108/08p
 - Entscheidungstext OGH 05.06.2008 6 Ob 108/08p

Auch

- 1 Ob 253/12f
 - Entscheidungstext OGH 07.03.2013 1 Ob 253/12f
 - Auch; Bem: Zum Verhältnis der Bestimmungen der §§ 68a EheG und 74 EheG. (T3); Veröff: SZ 2013/27
- 9 Ob 49/14t
 - Entscheidungstext OGH 26.08.2014 9 Ob 49/14t

Auch; Beisatz: § 68a Abs 3 EheG soll den Zuspruch von Unterhalt verhindern, wenn der Unterhaltsberechtigte während aufrechter Ehe derart eklatant gegen eheliche Gebote verstoßen hat, dass nach dem objektiven Gerechtigkeitsempfinden aller vernünftig denkenden Menschen ein Unterhaltszuspruch schon dem Grunde nach unbillig erscheint.

(T4)

• 1 Ob 85/17g

Entscheidungstext OGH 24.05.2017 1 Ob 85/17g

Beisatz: Insbesondere ist für den vollen Anspruchsverlust ein strenger Maßstab anzulegen. (T5)

• 7 Ob 181/17v

Entscheidungstext OGH 26.09.2018 7 Ob 181/17v

• 9 Ob 50/18w

Entscheidungstext OGH 28.11.2018 9 Ob 50/18w

• 8 Ob 59/19p

Entscheidungstext OGH 29.08.2019 8 Ob 59/19p

• 3 Ob 141/20m

Entscheidungstext OGH 23.10.2020 3 Ob 141/20m

Beis wie T1; Beis wie T2

Schlagworte

Unterhaltsverwirkung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117457

Im RIS seit

24.04.2003

Zuletzt aktualisiert am

16.11.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$